

## Stadt Bamberg: Aufstellungsgebot für Geflügel

### **Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);**

#### **Aufstallpflicht für Geflügel**

Auf Grund von § 13 und § 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) erlässt sie Stadt Bamberg folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse im Stadtgebiet Bamberg halten, haben das Geflügel aufzustallen.
2. Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu erfolgen.
3. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 der Verfügung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes nicht bereits aufgrund § 37 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
  
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 31. Januar 2017, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

**Hinweis:**

1. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt der Stadt Bamberg, Lichtenhaidestr. 1, 96052 Bamberg (Telefon 0951 966 520).
  
2. Auf die Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 wird hingewiesen.
  
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstallt.
  
4. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemeine geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
  
5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt bei der Stadt Bamberg, Ordnungsamt, Zimmer 231, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bamberg, 21.11.2016

Stadt Bamberg